

Amtsbote



Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile
www.stadt-zerbst.de

Jahrgang 15 · Nummer 14 · 3. Juli 2020

Einzigartiges Denkmal zieht seit zehn Jahren die Besucher an



Fotos: Helmut Rohm/Andreas Dittmann

Ein lange umstrittenes Projekt fand ein grandioses Happy End. Die Errichtung eines Denkmals für die Anhalt-Zerbster Prinzessin Sophie Auguste Friederike und spätere russische Zarin Katharina II. (1729 - 1796) gehörte zu den Gründungszielen des 1992 gebildeten Internationalen Fördervereins „Katharina II.“ e. V. Es dauerte bis zum Juli 2010, dass die 4,70 m hohe Skulptur im Beisein ihres Schöpfers, des russischen Bildhauers Prof. Michail Perejaslawez, im Zerbster Schloßgarten aufgestellt (Foto I.) und am 9. Juli unter großer öffentlicher Aufmerksamkeit eingeweiht wurde. Uwe Tschakert und Wladimir Teslenko hatten das Denkmal zuvor mit einer abenteuerlichen Fahrt in Moskau abgeholt. Perejaslawez, Tschakert und Teslenko sind heute Ehrenmitglieder des Vereins. Und das Denkmal – deutschlandweit einzigartig – hat in den vergangenen zehn Jahren zahlreiche internationale Besucher angezogen, ist wohl das beliebteste Fotomotiv der Stadt. In der vergangenen Woche leuchtete es in der „Night of Light“, mit der die Veranstaltungsbranche auf ihre Situation in der Corona-Krise hinwies.

Auch in dieser Ausgabe:

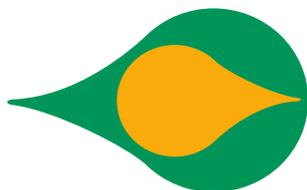
- Neuer Kommandowagen für die Feuerwehr
- Neuer Glanz für Katharina in Jever
- Neue Kabinettausstellung im Museum

Seite 15

Seite 15

Seite 16

— Anzeige(n) —



**ANHALT-
BITTERFELDER
KREISWERKE
GmbH**

**39264 Straguth
Am Flugplatz 1
Tel. 03 92 48 / 9 42 66
Fax 03 92 48 / 9 42 68**

- Haus-, Gewerbe- und Sperrmüllentsorgung
- Abfallannahme
- Verkauf von Komposterde und Recyclingmaterial

Bereitschaftsdienste

Für alle Notfälle

Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises in
Bitterfeld 03493 513-1 50

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Polizei 110

Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat Zerbst/Anhalt
03923 7160

Wasser

Heidewasser GmbH 039207 95090

Abwasser

Abwasser- und Wasserzweckver-
band
Elbe-Fläming 03923 610444

Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,
Stromversorgung 03923 73750
Ortsteile Zerbst/Anhalt: über AVA-
CON direkt 0800 0282266

Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH
Erdgas Mittelsachsen GmbH Schö-
nebeck 03923 2464

Tierkliniken

Wittenberg/Piesteritz, Fröbelstr. 25
03491 663015

Tierarztpraxen

03.07. - 16.07.2020
TAP Brodowski 03923 760790

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 – 11.00 Uhr in der
Praxis, danach telefonisch

04.07.2020/05.07.2020

ZA R. Wilke

Praxis Loburg,
Kreuzstraße 17
Tel. 039245 2405

11.07.2020/12.07.2020

ZÄ B. Zähle

Praxis Deetz,
Nedlitzer Straße 13
Tel. 039246 442

Spruch der Woche

*Man sagt immer, dass die Zeit alles
verändert. Aber eigentlich muss
man es selbst ändern.*

Andy Warhol

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

für den Raum Zerbst/Anhalt

Dienstzeiten

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Don-
nerstag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Samstag,
Sonntag und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der
Hausarztpraxis.

Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen
Vertretung.

Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer

Tel. 116117

In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf

Tel. 112

Auskünfte über Notdienst

Einsatzleitstelle Bitterfeld

Tel. 03493 513150

Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 03.07. - 16.07.2020

Redaktionsschluss am 23.06.2020

Freitag, 03.07.2020

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Mittwoch, 15.07.2020

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Samstag, 04.07.2020

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt OHG

Donnerstag, 16.07.2020

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt OHG

Sonntag, 05.07.2020

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Rats- und Stadtapotheke

Alte Brücke 37

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 2462

Montag, 06.07.2020

Linden Apotheke Loburg

Raben-Apotheke Zerbst OHG

Markt 25

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 3481

Dienstag, 07.07.2020

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Mittwoch, 08.07.2020

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Jever Apotheke

Fritz-Brandt-Str. 6

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 487070

Donnerstag, 09.07.2020

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Freitag, 10.07.2020

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt OHG

Katharina-Apotheke

Breite 21

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 73740

Samstag, 11.07.2020

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Neue Apotheke

Dessauer Str. 41/43

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 3406

Sonntag, 12.07.2020

Linden Apotheke Loburg

Montag, 13.07.2020

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Linden Apotheke

Markt 4

39279 Loburg

Tel. 039245 91465

Dienstag, 14.07.2020

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

Stadtrat

Tagesordnung

- **12. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses**
- **am Dienstag, dem 07.07.2020 um 18:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Ratssaal**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 02.06.2020
- 5 Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Rahmgestaltungssatzung für die Innenstadt Zerbst/Anhalt BV/0187/2020
- 6 Darstellung der noch notwendigen/offenen Leistungen hinsichtlich der Baumaßnahme Sanierung Frauenkloster, Breite 86 in Zerbst/Anhalt
- 7 Vorstellung der aktualisierten Kalkulation und Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Straßenunterhaltung
- 8 Rückbau der Aufschüttung im Bereich der Orangerie zur Widersichtsbarmachung der barocken Grundform
- 9 Mitteilungen
- 10 Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Grundstücksverkauf Trüben BV/0186/2020
- 12 Mitteilungen
- 13 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 14 Schließung der Sitzung

Helmut Seidler
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung

- **8. Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses**
- **am Dienstag, dem 14.07.2020 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Ratssaal**

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 09.06.2020
5. Neufassung der Benutzer- und Entgeltordnung für die Markt- und Festscheune Walternienburg der Stadt Zerbst/Anhalt BV/0089/2019
6. Mitteilungen
- 6.1. Vorstellung der Planung zur Sanierung des Stadions
7. Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

8. Mitteilungen
9. Anfragen, Anträge und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Bernd Adolph
Ausschussvorsitzender

Ortschaftsräte

Tagesordnung

- **6. Sitzung des Ortschaftsrates Jütrichau**
- **am Montag, dem 06.07.2020 um 19:00 Uhr**
- **im Feuerwehrgerätehaus Jütrichau, Dorfstraße 18, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.02.2020
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
- 6 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 9 Schließung der Sitzung

Denis Barycza
Ortsbürgermeister

Tagesordnung

- **7. Sitzung des Ortschaftsrates Lindau**
- **am Montag, dem 06.07.2020 um 19:00 Uhr**
- **im Bürgerhaus Lindau, Goethestraße 22, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.01.2020
- 5 Bestätigung der Niederschriften der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Sitzungen vom 04.05.2020 und 11.05.2020
- 6 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
- 7 Coronaauswirkungen - Workshopdiskussion
- 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 11 Schließung der Sitzung

Helmut Seidler
Ortsbürgermeister

Tagesordnung

- **8. Sitzung des Ortschaftsrates Bornum**
- **am Dienstag, dem 07.07.2020 um 18:00 Uhr**
- **im Landhaus Bornum, Lange Straße 10 a, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung

- 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.01.2020
 - 5 Bestätigung der Niederschrift der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Sitzung vom 18.03.2020
 - 6 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
 - 7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 8 Grundstücksverkauf Trüben BV/0186/2020
 - 9 Grundstücksangelegenheiten
 - 10 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
 - 11 Schließung der Sitzung

Mario Rudolf
Ortsbürgermeister

Tagesordnung

- **5. Sitzung des Ortschaftsrates Hohenlepte**
- **am Mittwoch, dem 08.07.2020 um 19:00 Uhr**
- **Tagesgruppe Hohenlepte, Zerbster Straße 9a, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.10.2019
- 5 Bestätigung der Niederschriften der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Sitzungen vom 01.04.2020 und 15.04.2020
- 6 Vorstellung Bauvorhaben Ortsdurchfahrt Hohenlepte
- 7 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
- 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Auftragsvergabe gem. VOB/A BV/0192/2020
- 11 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 12 Schließung der Sitzung

Gustav Schäm
Ortsbürgermeister

Tagesordnung

- **4. Sitzung des Ortschaftsrates Leps**
- **am Montag, dem 13.07.2020 um 19:00 Uhr**
- **im Gemeindehaus Leps, Zum Sportplatz 4, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.02.2020
- 5 Bericht der Ortsbürgermeisterin und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
- 6 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 9 Schließung der Sitzung

Anika Johannes
Ortsbürgermeisterin

Wiederholung der beiden Bekanntmachungen zur Hauptsatzung aufgrund eines Formfehlers

Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt

Hier: Genehmigung der Neufassung der Hauptsatzung
AZ: 15/15 13 01-430-NF/Lo vom 28.05.2020

I. KOMMUNALAUF SICHTLICHE GENEHMIGUNG

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA genehmige ich auf Antrag vom 04.05.2020, am 11.05.2020 bei mir eingegangen, die durch den Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 29.04.2020 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt (Beschluss-Nr.: BV/0105/2019).

II. BEGRÜNDUNG

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung und ihre Änderung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA die Regelungen in der Hauptsatzung nach § 46 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA.

Für die Stadt Zerbst/Anhalt ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach Prüfung der Neufassung und des Satzungsbeschlusses bestehen keine formell und materiell rechtlichen Bedenken, so dass die Genehmigung zu erteilen ist.

Die nichtgenehmigungspflichtigen Bestandteile der Hauptsatzung (§§ 5, 7, 8) werden kommunalaufsichtlich nicht beanstandet. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung vor.

III. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

IV. HINWEISE

Die Satzung ist auszufertigen und unter dem Hinweis auf meine erteilte Genehmigung (Angabe des Datums und des Aktenzeichens) bekannt zu machen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, in Erfüllung des § 8 Abs. 2 KVG LSA, mir eine ausgefertigte mit Bekanntmachungsvermerk versehene Satzung zu übersenden.

Im Auftrag

Rosenfeldt
Amtsleiter

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Stadt Zerbst führt den Namen „Zerbst/Anhalt“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Benennungen der Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt lauten: Bias, Bornum, Garitz, Kleinleitzkau, Trüben, Buhendorf, Deetz, Dobritz, Gehrden, Gödnitz, Flötz, Grimme, Güterglück, Trebnitz, Jütrichau, Pakendorf, Wertlau, Hohenlepte, Badetz, Kämeritz, Tochheim, Leps, Eichholz, Kermen, Stadt Lindau, Kerchau, Lietzo, Quast, Luso, Bone, Mühlisdorf, Moritz, Schora, Töppel, Nedlitz, Hagendorf, Nutha, Niederlepte, Nutha-Siedlung, Polenzko, Bärenthoren, Mühro, Pulpforde, Bonitz, Reuden/Anhalt, Reuden-Süd, Steutz, Steckby, Straguth, Badewitz, Gollbogen, Walternienburg, Ronney, Zernitz, Kuhberge, Strinum.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Die Stadt Zerbst/Anhalt führt:

1. das Stadtwappen, es zeigt eine in Silber gezinnte rote Stadtmauer mit offenem, blaubedachtem Tor und aufgezogenem Fallgatter, hinter der Stadtmauer fünf ungleich große gezinnte rote Türme mit blauen Spitzdächern, darauf goldene Knäufe und Kreuze; die Stadtmauer ist belegt mit zwei Schilden: der vordere Schild ist gespalten, vorn in Silber am Spalt ein roter Adler, hinten neunmal von Schwarz und Gold geteilt, belegt mit einer grünen Raute; der hintere Schild zeigt in Silber eine schrägaufsteigende, gezinnte rote Mauer, auf deren Zinnen ein schwarzer Bär, mit goldener Krone und Halsband, aufsteigt. Die Stadtfarben zeigen rot und silber (weiß);
2. eine rot/weiße Streifenflagge mit aufgelegtem Stadtwappen;
3. das Stadtsiegel, es beinhaltet das
 - Stadtwappen und die
 - Umschrift „Stadt Zerbst/Anhalt“.
4. Die Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt führen kein eigenes Wappen und keine Flagge als Hoheitszeichen. Sie können jedoch für Brauchtumszwecke der Ortschaft als Ausdruck der Verbundenheit der Bürger genutzt werden.

II. ABSCHNITT Organe**§ 3****Stadtrat**

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“, bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4**Zuständigkeiten des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Der Stadtrat entscheidet über die Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder den beschließenden Ausschüssen Aufgaben übertragen sind.

(3) Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ab Besoldungsgruppe A 13) sowie über die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 13 bis 15 TVÖD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000 € übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, (Verfügung über Gemeindevermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken) wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.

5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, Ausschüssen und Ortschaftsräten), es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt. Von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 151 Abs. 2 KVG LSA sind Verträge, die im Einzelfall einen Vermögenswert in Höhe von 25.000 Euro überschreiten.
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bestimmt sich der Wert nach dem Umfang des Nachgebens.
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von einem Vermögenswert ab 2.500,01 Euro im Einzelfall.

§ 5**Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Beschließende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Bau- und Stadtentwicklungsausschuss
 - Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss
2. Beratende Ausschüsse:
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Schlossausschuss

(2) Zur Erfüllung von Schwerpunkt- und Sonderaufgaben können durch Beschluss des Stadtrates zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

(3) Um eine sachkundige und effektive Arbeit im Stadtrat zu gewährleisten, haben die Ausschüsse des Stadtrates die Aufgabe, die Entscheidungen des Stadtrates vorzubereiten. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 kann der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten bzw. Aufgaben einschließlich deren Vorbereitung und Beschlussfassung den beschließenden Ausschüssen zur eigenständigen Erledigung übertragen. Die Ausschusstätigkeit umfasst insbesondere die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen sowie die Klärung ihrer Umsetzbarkeit.

(4) Der Stadtrat kann jederzeit Angelegenheiten, die er auf einen Ausschuss zur Beratung oder Beschlussfassung übertragen hat, wieder an sich ziehen. Beschlüsse eines beschließenden Ausschusses kann der Stadtrat jederzeit aufheben oder ändern, solange sie noch nicht vollzogen sind, also wenn sie noch keine Rechtswirkung nach außen entfaltet haben.

(5) Bei Überschneidungen oder Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeiten der Ausschüsse legt der Haupt- und Finanzausschuss die Zuständigkeit fest.

(6) Angelegenheiten, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind, werden durch die beschließenden Ausschüsse vorbereitet. Für Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses und des Schlossausschusses gilt dies entsprechend.

(7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Der Abschluss der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 52 Abs. 2 KVG LSA.

§ 6**Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse**

Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt gem. § 47 Abs. 1 KVG LSA.

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, darunter 11 Mitgliedern des Stadtrates und dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Ausschusses. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(2) Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 11 Mitgliedern des Stadt-

rates, wobei die Ausschussvorsitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt werden. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte.

Der Bürgermeister kann jederzeit an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(3) Gem. § 47 Abs. 2 KVG LSA sind die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

(4) Jedes Mitglied einer Fraktion kann dabei ein Ausschussmitglied seiner Fraktion vertreten.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, die aber für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, können dem Stadtrat zur Entscheidung überwiesen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses beantragt.

(2) Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses:

1. Folgende Angelegenheiten werden im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten:
 - 1.1. Haushaltssatzung und Stellenplan
 - 1.2. Satzungen (außer Bebauungspläne)
 - 1.3. Rechtsverordnungen
 - 1.4. Aufnahme von Krediten
 - 1.5. Vereinbarungen auf dem Gebiet des Abgabenrechts
 - 1.6. Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden
 - 1.7. Entscheidung, Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist
 - 1.8. Benennung oder Umbenennung von Straßen und Plätzen in der Stadt Zerbst/Anhalt
 - 1.9. Veränderung von Stadtgrenzen
 - 1.10. Mitgliedschaft in Zweckverbänden
 - 1.11. Verleihung und Aberkennung der Ehrenbürgerschaft
 - 1.12. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, für die der Stadtrat zuständig ist
 - 1.13. Entscheidung des Stadtrates zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung einer Prioritätenliste der städtischen und privaten Vorhaben innerhalb der städtischen baulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
 - 1.14. Verzicht von Ansprüchen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Bürgermeister nicht zuständig ist
 - 1.15. Entscheidungen zu Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung
2. Über nachstehende Angelegenheiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss abschließend:
 - 2.1. Angelegenheiten der Feuerwehr
 - 2.2. Angelegenheiten zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Gewerberechts, soweit diese nicht dem Stadtrat bzw. dem Bürgermeister vorbehalten sind
 - 2.3. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von einem Vermögenswert ab 500,01 Euro bis 2.500 Euro im Einzelfall
 - 2.4. Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Verbände, Vereine und Organisationen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Die Wertgrenze gemäß § 29 KomHVO, bis zu welcher auf die Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsverordnung verzichtet werden kann, wird auf 500,00 Euro festgelegt.
 - 2.5. Stundung von Forderungen, soweit sie nicht dem Bürgermeister übertragen sind, dies gilt auch für eine ratenweise Begleichung von Zahlungsverbindlichkeiten

- 2.6. Niederschlagung von Forderungen und den Erlass von Ansprüchen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
- 2.7. Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall
- 2.8. Vertragliche Angelegenheiten betreffs Stadthalle unter Beachtung der im § 7 festgelegten Entscheidungsbefugnis des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates nach § 45 KVG LSA gegeben ist
- 2.9. Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2,1. Einstiegsamt (ab Besoldungsgruppe A 9 bis A 12), ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit sowie über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 b bis 12 TVÖD und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst Anwendung findet, ab Entgeltgruppe S 11 b bis S 18 TVÖD SuE jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.
- 2.10. Entscheidung über alle Vergabeangelegenheiten von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab der Auftragssumme von 25.000 Euro (Netto) sowie von Honorarleistungen ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro (Netto)
- 2.11. Anträge auf Zustimmung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von 25.000,01 Euro bis 100.000 Euro
- 2.12. Förderung des Fremdenverkehrs in der Stadt
- 2.13. Marktangelegenheiten

(3) Angelegenheiten des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses:

1. Folgende Angelegenheiten werden im Bau- und Stadtentwicklungsausschuss vorberaten:
 - 1.1. Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes
 - 1.2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen
 - 1.3. Erlass von Veränderungssperren
 - 1.4. Entscheidungen des Stadtrates zum Erwerb und zur Veräußerung von Gemeindevermögen sowie Bestellung von Erbbaurechten an Gemeindevermögen und zur Vermietung von gewerblich genutzten städtischen Liegenschaften
 - 1.5. Entscheidung des Stadtrates zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung einer Prioritätenliste der städtischen und privaten Vorhaben innerhalb der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
 - 1.6. Fragen der überörtlichen Planung
 - 1.7. Stadtentwicklungsplanung
 2. Über nachstehende Angelegenheiten entscheidet der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss abschließend:
 - 2.1. Festsetzung von Sanierungszielen
 - 2.2. Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB)
 - 2.3. Befreiung von Festsetzungen der Satzungen auf der Grundlage des BauGB
 - 2.4. Aufstellung von Parkautomaten
 - 2.5. Wirtschaftsentwicklungsplanung und Ansiedlung von Unternehmen
 - 2.6. Natur- und Umweltschutzangelegenheiten
 - 2.7. Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht an Grundstücken, die durch die Stadt veräußert wurden
 - 2.8. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung von Straßen und Angelegenheiten des städtischen Bau- und Wirtschaftshofes
 - 2.9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 2.10. Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
 - 2.11. Errichtung, Rekonstruktion und Umbau von stadteigenen Bauwerken und Ausführung von städtischen Bauvorhaben
- (4) Angelegenheiten des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses

1. Folgende Angelegenheiten werden im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss vorberaten:

- 1.1. kulturelle und sportliche Angelegenheiten
- 1.2. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendeinrichtungen
- 1.3. Unterlagen zum Um- und Neubau sowie zur Nutzungsänderung und Ausstattung von Kindereinrichtungen, Schulen, Kultur-, Freizeit- und Sportstätten
- 1.4. Angelegenheiten der Schulträgerschaft und der Schulentwicklungsplanung
2. Über nachstehende Angelegenheiten entscheidet der Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss abschließend:
 - 2.1. soziale Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz bereits geregelt sind
 - 2.2. Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für Kultur-, Jugend- und Sportförderung bis zu 2.500 Euro im Einzelfall
 - 2.3. Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken bis 2.500 Euro
 - 2.4. Grundsatzangelegenheiten der Kultur-, Freizeit- und Sportpflege
 - 2.5. Allgemeine Grundsätze der Belegung und Bewirtschaftung der städtischen Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen

§ 8

Beratende Ausschüsse

(1) Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses

1. Folgende Angelegenheiten werden im Rechnungsprüfungsausschuss vorberaten:
 - 1.1. Prüfung des Jahresabschlusses und Entscheidungsvorschlag für eine Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung in der Sitzung des Stadtrates
 - 1.2. Beratung über Prüfungsergebnisse der überörtlichen Prüfung
 - 1.3. Beratung der Ergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes auf der Grundlage der Pflichtaufgaben und der übertragenen Aufgaben

hinsichtlich der Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

(2) Folgende Angelegenheiten werden im Schlossausschuss vorberaten:

- Sanierungsvorschläge für das Schloss Zerbst/Anhalt und der Nebenanlagen (außer der Stadthalle)

(3) In den Schlossausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

Aufwandsentschädigung und Verdienstaufschlag für die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen sowie der Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortschaftsräte werden gemäß § 35 KVG LSA durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 11

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet neben den ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 66 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 KVG LSA über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (Besoldungsgruppe A 4 bis A 9 Endamt) sowie über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 9 a und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst Anwendung findet bis Entgeltgruppe S 11 a. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.
2. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Jahren mit einem Höchstbetrag von 25.000 Euro; dies gilt auch für eine ratenweise Begleichung von Zahlungsverbindlichkeiten in vorgenannter Höhe und Zeitraum.
3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, sofern diese den Betrag bis zu 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
4. Verzicht von Ansprüchen und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert von nicht mehr als 5.000 Euro.
5. die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Klage der Stadt erhoben wird, bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro.
6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall.
7. Verfügung über Gemeindevermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt, der Abschluss von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, deren Vermögenswerte von 10.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten werden.
8. Entscheidungen über alle Vergabeangelegenheiten von Honorar-, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben ist.
9. Entscheidungen über Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt Zerbst/Anhalt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stadtrates.
10. die Ernennung und Entlassung der Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt.
11. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von einem Vermögenswert bis 500 Euro im Einzelfall.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen. Dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen sind die Gründe der Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit, die er dem Bürgermeister nach Absatz 1 übertragen hat, im Einzelfall an sich ziehen, solange der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.

(4) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister schriftlich oder elektronisch binnen einer Frist von in der Regel einem Monat.

§ 12

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Für den Verhinderungsfall wählt der Stadtrat einen oder mehrere Beschäftigte zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Sind mehrere Vertreter gewählt, legt der Stadtrat die Reihenfolge der Vertreter in gesonderten Wahlgängen fest.

§ 13

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist für die Stadt Zerbst/Anhalt eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

(2) Aus den hauptberuflich in der Verwaltung Bediensteten bestimmt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätig-

keiten nicht weisungsgebunden. Sie kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Der Gleichstellungsbeauftragten ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 14

Beiräte

(1) Zur Wahrung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen und Belange werden folgende Beiräte bzw. Vertretungen gebildet, die ehrenamtlich tätig sind:

- Stadt seniorenbeirat
- Kinder- und Jugendbeirat
- Gemeindeelternvertretung nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG)
- Stadtelternrat der Schulen nach dem Schulgesetz (SchulG LSA)

(2) Näheres zu den unter Absatz 1 aufgeführten Beiräten und Vertretungen wird durch Satzung bzw. Geschäftsordnung geregelt.

III. ABSCHNITT Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 15

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 16

Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner Ausschüsse geregelt.

§ 17

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Sie kann nur auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT Ehrenbürger

§ 18

Ehrenbürger

(1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit

von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(2) Näheres regelt die Satzung für Ehrungen und Anerkennungen der Stadt Zerbst/Anhalt (Ehrenordnung).

V. ABSCHNITT Ortschaftsverfassung

§ 19

Ortschaften

(1) In folgenden Ortsteilen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Name der Ortschaft:

- Bias	Bias
- Buhlendorf	Buhlendorf
- Deetz	Deetz
- Dobritz	Dobritz
- Gehrden	Gehrden
- Grimme	Grimme
- Bornum, Garitz, Kleinleitzkau, Trüben	Bornum
- Gödnitz, Flötz	Gödnitz
- Güterglück, Trebnitz	Güterglück
- Jütrichau, Pakendorf, Wertlau	Jütrichau
- Hohenlepte, Badetz, Kämeritz, Tochheim	Hohenlepte
- Leps, Eichholz, Kermen	Leps
- Stadt Lindau, Kerchau, Lietzo, Quast	Lindau
- Luso, Bone, Mühlsdorf	Luso
- Moritz, Schora, Töppel	Moritz
- Nedlitz, Hagendorf	Nedlitz
- Nutha, Niederlepte, Nutha-Siedlung	Nutha
- Polenzko, Bärenthoren, Mühro	Polenzko
- Pulspforde, Bonitz	Pulspforde
- Reuden/Anhalt, Reuden-Süd	Reuden/Anhalt
- Steutz, Steckby	Steutz
- Straguth, Badewitz, Gollbogen	Straguth
- Walternienburg, Ronney	Walternienburg
- Zernitz, Kuhberge, Strinum	Zernitz

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in:

- Lindau, Bornum, Nedlitz, Steutz, Güterglück, Walternienburg, Deetz und Jütrichau 9 Mitglieder.
- Gehrden, Zernitz, Buhlendorf, Grimme, Nutha, Reuden/Anhalt, Straguth, Hohenlepte, Leps, Polenzko, Dobritz, Gödnitz, Bias, Luso und Pulspforde 5 Mitglieder.
- Moritz 3 Mitglieder.

§ 20

Ortschaftsrat

(1) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen.

(2) Der Ortschaftsrat ist vor Beschlussfassung im Stadtrat, insbesondere zu folgenden wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaften betreffenden Angelegenheiten
2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken
4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen und der Um- und Ausbau
5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht
6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Stadt
7. die Planung und Durchführung von Investitionen in der Ortschaft

(3) Dem Ortschaftsrat werden die nachfolgend genannten Angelegenheiten, außer Grundschulaufgaben, Kindertageseinrich-

tungen, Friedhöfe und Feuerwehr zur Entscheidung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Zerbst/Anhalt übertragen:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Ortsstraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
 2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und Entwicklung des kulturellen Lebens
 4. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht
 5. die Pflege vorhandener Partnerschaften
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend über
- Verträge bis 10.000 Euro, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen, welches in die Stadt Zerbst/Anhalt eingebracht wurde, betreffen.
 - die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 10.000 Euro, welches in die Stadt eingebracht wurde.

§ 21

Einwohnerfragestunden in den Ortschaftsräten

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf insgesamt höchstens 30 Minuten, jede einzelne Frage einschließlich Begründungen auf höchstens 10 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Die Frage ist unmittelbar nach der persönlichen Vorstellung zu formulieren und kann fortfolgend begründet werden. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen und frei von Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen, Volksverhetzung und öffentlicher Aufforderung zu Straftaten sind. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Sofern der Fragesteller einer Aufnahme seiner persönlichen Daten in die Niederschrift nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden dort nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT Öffentliche Bekanntmachung

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt – Amtsboten. Die bekannt gemachten Satzungen können jederzeit in der Stadtverwaltung, Schloßfreiheit 12, in 39261 Zerbst/Anhalt, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.stadt-zerbst.de zugänglich gemacht.

(2) Pläne, Karten, Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile der Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Stadtverwaltung, Schloßfreiheit 12 und/oder im Verwaltungsgebäude, Puschkinpromenade 2 in 39261 Zerbst/Anhalt, während der Dienstzeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt im „Amtsboten“ sowie durch Aushang im Rathaus, Schloßfreiheit 12 und im Verwaltungsgebäude, Puschkinpromenade 2.

VII. ABSCHNITT Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.07.2014 mit ihren Änderungen vom 18.04.2015, 27.10.2017, 07.12.2018 und 16.08.2019 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 29.05.2020

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 17. Juli 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 7. Juli 2020

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Mittwoch, der 8. Juli 2020, 9.00 Uhr

Stadt Zerbst/Anhalt
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Zerbst/Anhalt ist in der Integrativen Kindertagesstätte „Zum Knirpsentreff“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine befristete Vollzeitstelle als Krankheitsvertretung, mit der Option der unbefristeten Übernahme, als



Staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d) (Entgeltgruppe S 8a TVöD SuE)

zu besetzen.

Die Stelle kann auch in Teilzeit besetzt werden.

Die Integrative Kindertagesstätte „Zum Knirpsentreff“ betreut ca. 75 Kinder sowohl mit als auch ohne Behinderung im Alter von 0 – 6 Jahren.

Zu Ihrem vielseitigen Aufgabengebiet gehören:

- Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nach dem KiFöG LSA und Bildung „elementar“
- Aktive Einbringung in die Planung und Gestaltung des pädagogischen Tagesablaufs
- Planung und Durchführung von Angeboten
- Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse

Ihr Profil:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/n Erzieher/in
- Erfahrung im Umgang mit Kindern mit Behinderung sind wünschenswert
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Kreativität, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein

und Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen:

abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgaben mit den Leistungen des öffentlichen Dienstes, wie z.B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge sowie eine aktive betriebliche Gesundheitsförderung

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt können bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen.

Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen werden bis zum **31.07.2020, 12:00 Uhr**, erbeten an:

Stadt Zerbst/Anhalt, Amt für Zentrale Dienste, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt,
Frau Klausnitzer, Telefon: 03923 754-152

Gern können Sie für Ihre Bewerbung das Onlinebewerberportal auf der Homepage der Stadtverwaltung Zerbst /Anhalt (www.stadt-zerbst.de) nutzen. Das Bewerberportal ist unter dem Menüpunkt „STADT + BÜRGER“ hinterlegt.

Sollte die Ausschreibung schriftlich erfolgen, fügen Sie bitte Ihrer Bewerbung einen beschrifteten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Ist dieser nicht beigelegt, werden die Unterlagen sechs Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Bewerbungen per E-Mail senden Sie bitte nur **im pdf-Format als eine Datei** an personal@stadt-zerbst.de.

Anfallende Kosten für ein Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Die für die Bewerbung übermittelten persönlichen Daten werden zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß Datenschutzgrundverordnung durch die Stadt Zerbst/Anhalt verarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung der verarbeiteten Daten sind unter www.stadt-zerbst.de abrufbar oder liegen in den Diensträumen der Stadt Zerbst/Anhalt (Raum 71) zur Einsicht bereit.

Ausschreibung für ehrenamtliche Tätigkeit Stadtwehrleiter(in) und zwei stellvertretende Stadtwehrleiter/-innen -

Stadt Zerbst/Anhalt, den 15.06.2020

Gem. § 15 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrschG LSA) sind zum 07.03.2021 die ehrenamtlichen Funktionen des/der



Stadtwehrleiters/Stadtwehrleiterin sowie zwei stellvertretenden Stadtwehrleiter/-innen

im Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Der Aufgabenbereich des Stadtwehrleiters/der Stadtwehrleiterin und seiner/ihrer Stellvertreter/innen umfasst unter anderem:

- Verantwortung über die Aufgaben gem. § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 BrschG LSA, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen.
- Beratung des Trägers der Feuerwehr in den Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung.

Im Detail regeln sich die Aufgaben nach der Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt.

Der Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt (Feuerwehrsatzung).

Für die Wahrnehmung der Aufgabe werden gem. § 3 Abs. 4 Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren folgende Qualifikationen/Bedingungen vorausgesetzt^[1]:

- abgeschlossener Lehrgang „Verbandsführer(in)“ sowie abgeschlossener Lehrgang „Leiter(in) einer Wehr“^[2]
- aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Zerbst/Anhalt
- keine Hinderungsgründe i. S. d. § 14 Abs. II Brandschutzgesetz

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA und der Feuerwehrsatzung erfolgt das Vorschlagsverfahren zur Besetzung dieser Funktion im Rahmen einer Briefwahl sowie Direktwahl durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Termine und der Ablauf der Wahlen werden rechtzeitig durch den Träger der Feuerwehr bekanntgegeben.

Bewerbungen richten Sie bitte bis **15.09.2020** an die Stadtverwaltung, Ordnungsamt, Schlossfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt. Den Bewerbungsunterlagen sind die Nachweise der notwendigen Qualifikationen sowie ein tabellarischer Lebenslauf Ihres Werdeganges in der Freiwilligen Feuerwehr beizufügen.

^[1] Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Träger der Feuerwehr.

^[2] Soweit Bewerber/-innen zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht über die o. g. Qualifikation verfügen, jedoch mindestens den erfolgreichen Abschluss „Zugführer“ an einer Landesfeuerweherschule nach FwDV 2 nachweisen können, ist diese binnen zwei Jahren nachzuholen. Die Stadt Zerbst/Anhalt behält sich in diesen Fällen vor, den/die Gewählte/-n befristet mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Es wird auf die Bestimmungen der Feuerwehrdienstvorschrift 2 Teil I Nr. 1.5. verwiesen.

Ausbau der K 1239, Ortsdurchfahrt Hohenlepte – Informationsveranstaltung am 8. Juli

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die Stadt Zerbst/Anhalt und die Heidewasser GmbH werden die Ortsdurchfahrt Hohenlepte im Verlauf der Kreisstraße K 1239 als Gemeinschaftsbaumaßnahme in diesem Jahr grundhaft ausbauen. Der Ausbau erfolgt in zwei Bauabschnitten.

Beginnen soll das Vorhaben am Ortsausgang Richtung Kämeritz bis zur Zufahrt des Baustoffhandels innerhalb der Ortslage.

Nach der Herstellung der Befahrbarkeit dieses 1. Abschnittes erfolgt der Ausbau des 2. BA, der sich bis zum Ortseingang aus Richtung der L149 erstreckt.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im Zeitraum vom 20.07. bis zum 18.12.2020 ausgeführt.

Im Zuge der Baumaßnahme wird der Straßenkörper grundhaft erneuert. Der Ausbau der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise.

Im Zuge des Vorhabens wird in einem Teilbereich ein neuer Regenwasserkanal zur Entwässerung der Verkehrsflächen errichtet. In diesem Teilbereich werden Hausanschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung der anliegenden Grundstücke gem. Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Zerbst/A. mitverlegt.

Die Heidewasser GmbH wird im Zuge der Bauarbeiten die TW Hausanschlüsse teilweise erneuern.

Durch die Stadt Zerbst/Anhalt werden mit dem 2. BA im Seitenbereich weitere Parkbuchten angelegt.

Die bereits hergestellten Nebenbereiche (Gehwege, Zufahrten etc.) werden von der Baumaßnahme nicht berührt, abweichende Höhenverhältnissen des alten Straßenkörpers zu den neuen Straßenhöhen werden angepasst.

Die gesamte Bauausführung erfolgt, den Erfordernissen entsprechend, unter einer Vollsperrung, eine Umleitungsstrecke wird rechtzeitig ausgeschildert

Die Maßnahme wird mit einigen Einschränkungen der Anwohner einhergehen. Bei der Ausführung, je nach Bauabschnitt, sind die Grundstücke nur fußläufig, nicht mit dem Pkw, zu erreichen.

Es ist anzuraten, sich mit Brennstoffen etc. bis zum Baubeginn zu bevorraten, da der Straßenbereich während der Bauausführung, speziell den Kanalbauarbeiten, nicht befahrbar sein wird.

Am 08.07.2020, 19.00 Uhr, wird das Gemeinschaftsprojekt in den Räumlichkeiten der Hohenlepter Tagesgruppe - Zerbster Straße 9a - vorgestellt.

Die Beteiligten hoffen auf einen reibungslosen und zügigen Bauablauf und bedanken sich im Vorfeld für Ihr Verständnis.

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zerbst/Anhalt (GefahrAbwVO)

über die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen, ruhestörenden Lärm, durch Tierhaltung und Tiere, bei offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, durch unzureichende Hausnummerierung sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Umweltschutz.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 Seite 182, 183, ber. S. 380) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 24.06.2020 für das gesamte Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Straßen: alle Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Wege, Plätze sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Grünstreifen und Lärmschutzanlagen;

(2) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Anhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle, Schubkarren, Handwagen und Fahrräder.

(3) Anlagen: ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden

- Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parks, Friedhöfe, bewaldete Flächen, Gärten sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
- Ruhebänke, Toiletten, Fernmeldeeinrichtungen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen;
- Denkmäler und unter Denkmal stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Brunnen.
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Poller und Zäune sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

(4) Gewässer: alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder) und private Schwimmbecken oder -teiche.

(5) Eisflächen: witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorene Oberflächen der Gewässer.

(6) Betteln: ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffällende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(3) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Verkehrsschilder und -einrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Nach § 9 dieser Verordnung können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

(6) Es ist verboten an oder auf Straßen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten, mit Ausnahme von Privatgeländen und Campingplätzen, in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften zu übernachten oder zu zelten. Bei Kraftfahrzeugen gilt dieses nicht, wenn es sich um eine einzelne Übernachtung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit durch die das Fahrzeug führenden Person handelt.

(7) Personen haben sich auf Straßen und in Anlagen, insbesondere bei Nutzung sonstiger Fortbewegungsmittel (beispielsweise Inline-Skates, Roller, BMX-Bikes, E-Scooter) so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet.

(8) Es ist verboten, Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 Buchstabe d zu verstellen oder deren Gebrauch zu beeinträchtigen.

(9) Es ist untersagt:

- a) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum Zwecke des Konsums von Alkohol auf Straßen oder in Anlagen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei: aggressivem Verhalten (Anpöbeln oder beschimpfen unbeteiligter Passanten), Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigungen durch weggeworfene Gegenstände, öffentliche Notdurftverrichtungen außerhalb von Toiletteneinrichtungen oder ruhestörendem Lärm.
- b) Öffentlichen Brunnen oder ähnlichen Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen.
- c) sich außer zum Zwecke der Notdurft auf öffentlichen Toiletteneinrichtungen aufzuhalten.

(10) Das aggressive Betteln ist verboten. Die liegt bei besonders aufdringlichen Betteln vor, wenn z. B. der Bettler Personen den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, sie durch Verwünschungen oder den Einsatz eines Tieres einschüchtert.

§ 3

Schutz der Nachtruhe, der Sonn- und Feiertage und vor ruhestörendem Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmverordnung) und die Regelung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten.

(2) Für das Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:

- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertag ganztags)
- b) Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten wie:

- a) der Betrieb von Handwerkzeugen und motorbetriebenen Geräten und Maschinen, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV- fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen und Pumpen,
- b) Haus- und Gartenarbeit wie Hämmern, Holzhacken, das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

(5) Innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

(7) Der Aufenthalt auf Spielplätzen richtet sich nach der Spielplatzsatzung der Stadt Zerbst/ Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Tierhaltung und Tiere

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Beläuen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Hunde dürfen außerhalb unfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt herumlaufen. Auf öffentlichen Straße und Anlagen innerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Ausgenommen hiervon sind gekennzeichnete Fläche (Hundewiesen – siehe Anlagen) Außerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen sowie auf Hundewiesen sind sie umgehend ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen oder Tiere nähern. Für das Führen von Tieren in der freien Landschaft gelten die Regelungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt, insbesondere der Zeitraum der Anleinpflcht. Die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) bleiben unberührt.

(3) Bei größeren Menschenansammlungen (z.B. Veranstaltungen oder Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs) oder in Fußgängerzonen sind Hunde so an der Leine zu führen, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

(4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihre Tiere auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen, Personen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen.

(5) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Geeignete Hilfsmittel sind mitzuführen und auf Verlangen von Verwaltungs- und Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

(6) Das Führen von Hunden auf Spielplätzen richtet sich nach der Spielplatzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt.

(7) Das Füttern wildlebender Tiere (Tauben, Katzen, Wasservögel und jagdbarem Wild im Sinne des Landesjagdgesetzes Sachsen Anhalt) ist verboten.

(8) Ausgenommen von der Anleinpflcht nach den Absätzen 2, 3 sind Jagd-, Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde sowie Polizei- und sonstige Diensthunde (Hütehunde, Militär, Rettungsdienst, Bewachergewerbe, während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

(9) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) kennzeichnen zu lassen. Diese Regelung gilt nur für Katzen, welche nach dem 01.08.2020 geboren wurden.

(10) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen gemäß § 9 dieser Verordnung von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 5

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 9 dieser Verordnung. Andere Bestimmungen nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist (wie z. B. das Abfallrecht, Landeswaldgesetz) bleiben unberührt.

(2) Genehmigte Feuer sind ständig durch geeignete Personen zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.

(4) Das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern auf Straßen ist gänzlich untersagt.

(5) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen sowie Feuerungsanlagen (wie Feuerkörbe, Feuerschalen) bis zu einem Durchmesser von 1,20 Meter. Ab der Waldbrandwarnstufe 5 sind Feuerungsanlagen (wie Feuerkörbe, Feuerschalen) untersagt.

§ 6

Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer ist verboten

(2) Es ist verboten,

- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
- b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
- c) Eisflächen durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 Buchstabe b gelten nicht für Personen, welche berechtigt Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§ 7

Hausnummern

(1) Jedes Grundstück, welches baurechtlich zur Bebauung mit Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen öffentlichen Gebäuden zugelassen ist oder zugelassen werden kann, erhält eine Hausnummer. Hiervon ausgenommen sind:

- Garagen
- Gartenlauben
- Wochenendhäuser
- andere nicht unter Satz 1 genannte Gebäude und
- land-, forst-, energie- und wasserwirtschaftlich genutzte Bauten, für die eine Hausnummer nicht zwingend erforderlich ist.

(2) Der Eigentümer oder Inhaber eigentümergeleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte) ist verpflichtet, bei der Stadt Zerbst/Anhalt die Erteilung einer Hausnummer einzuholen, sofern diese noch nicht von Amts wegen erteilt wurde.

Die erteilte Hausnummer ist auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

Diese gilt auch im Falle der Änderung der Hausnummer.

Der Bescheid über die erstmalige Erteilung einer Hausnummer ist kostenpflichtig.

(3) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Die Hausnummer ist in jedem Fall so anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch deutlich lesbar bleibt.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an

der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8

Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens 3 Wochen vor Beginn bei der Stadt Zerbst/Anhalt anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahlen anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch jene öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind. Hierzu sollte jedoch eine Mitteilung an die Stadt Zerbst/Anhalt mit Datum, Zeit und Erreichbarkeit des Veranstalters erfolgen.

(3) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie Jedermann oder einem bestimmtem Personenkreis zugänglich ist.

(4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 9

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag (mit einer Frist von 3 Wochen) genehmigt werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 10

Schutz der Umwelt

(1) Es ist verboten:

- a) Fahrzeuge auf Straßen oder in Anlagen so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt. Bei zulässigen Fahrzeugwascheinrichtungen entfällt die Untersagung.
- b) Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren
- c) Fahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen durch unvorhergesehene Betriebsschäden.

(2) Es ist ganztägig unzulässig, Lärm oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen.

(3) Es ist unzulässig Gegenstände, Materialien oder ähnliches auf Straßen und Anlagen abzustellen oder zu lagern. Hiervon ausgenommen sind Gegenstände oder Materialien, die zur angemeldeten Abholung durch einen Abfallentsorger bereitgestellt werden.

(4) Das Befahren mit Kraftfahrzeugen von Anlagen nach § 1 Absatz 3 dieser Verordnung ist unzulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Absatz 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen trifft;
2. § 2 Absatz 2 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;

3. § 2 Absatz 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschilder, Verkehrsschilder und -einrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, der der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
 4. § 2 Absatz 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in Dunkelheit nicht beleuchtet;
 5. § 2 Absatz 5 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen unter einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
 6. § 2 Absatz 6 in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften abgesehen von der Wiederherstellung oder Erhaltung der Verkehrstüchtigkeit übernachtet oder zeltet;
 7. § 2 Absatz 7 auf Straßen und in Anlagen mit sonstigen Fortbewegungsmitteln andere Personen gefährdet;
 8. § 2 Absatz 8 Anlagen verstellt oder deren Gebrauch beeinträchtigt;
 9. § 2 Absatz 9 Buchstabe a zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen oder in Anlagen lagert oder dauerhaft verweilt und durch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen Dritte beeinträchtigt;
 10. § 2 Absatz 9 Buchstabe b öffentliche Brunnen oder ähnlichen Wasserbecken zum Baden oder Waschen nutzt;
 11. § 2 Absatz 9 Buchstabe c sich in öffentlichen Toiletteneinrichtungen außerhalb der Verrichtung der Notdurft aufhält;
 12. § 2 Absatz 10 aggressiv bettelt;
 13. § 3 Absatz 2 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe stört oder während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten nach § 3 Absatz 3 ausübt;
 14. § 3 Absatz 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente innerhalb und außerhalb der Ruhezeit in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass Nachbarn oder unbeteiligte Personen gestört werden;
 15. § 3 Absatz 6 Werkssirenen oder andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht;
 16. § 4 Absatz 1 Haustiere oder andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder nicht vermeidet, dass andere Personen durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche in den Ruhezeiten gestört werden;
 17. § 4 Absatz 2 Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt herumlaufen lässt oder auf Straßen und Anlagen innerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen unangeleint führt. Weiterhin Hunde auf Hundewiesen oder außerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen nicht unverzüglich anleint, wenn sich andere Tiere oder Personen nähern;
 18. § 4 Absatz 3 bei größeren Menschenansammlungen oder in Fußgängerzonen Hunde nicht so an der Leine führt, dass eine Gefährdung von Sachen und Personen ausgeschlossen ist;
 19. § 4 Absatz 4 als Tierhalter oder mit der Führung oder Pflege Beauftragte nicht verhütet, dass ihre Tiere auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen, Personen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen;
 20. § 4 Absatz 5 wer auf Straßen und in Anlagen durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt;
 21. § 4 Absatz 7 wildlebende Tauben, Katzen, Wasservögel und jagdbares Wild füttert;
 22. § 4 Absatz 9 der Kastration und der geeigneten Kennzeichnung von Katzen nicht nachkommt, wenn diese Zugang ins Freie haben;
 23. § 5 Absatz 1 ein Traditions-, Lager und andere offene Feuer ohne Genehmigung anlegt, unterhält oder gegen die Auflagen der Genehmigung verstößt;
 24. § 5 Absatz 2 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht komplett ablöscht;
 25. § 5 Absatz 4 offene Feuer auf Straßen anzündet oder unterhält;
 26. § 5 Absatz 5 Feuerungsanlagen bei einer Waldbrandwarnstufe von 5 betreibt/unterhält.;
 27. § 6 Absatz 2 Eisflächen befährt, Löcher in die Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt sowie Eisflächen durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt.
 28. § 7 Absatz 2 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, nicht entsprechend § 7 Absatz 3, 5 anbringt, oder diese nicht beschafft oder nicht erneuert;
 29. § 7 Absatz Absatz 3, 4 unzulässige Buchstaben oder Ziffern verwendet oder die alte Hausnummer über einem Jahr neben der neuen Hausnummer belässt;
 30. § 8 Absatz 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 31. § 10 Absatz 1 Fahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder in der Nähe von Gewässern reinigt oder repariert;
 32. § 10 Absatz 2 Lärm und abgaserzeugende Motoren unnötig laufen lässt;
 33. § 10 Absatz 3 unzulässige Gegenstände, Materialien oder ähnliches auf Straßen und in Anlagen lagert oder abstellt;
 34. § 10 Absatz 4 Anlagen nach § 1 Absatz 3 befährt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Absatz 2 SOG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

§ 12

sprachliche Gleichstellung

Personen-, Tier- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Zugleich tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 31.07.2010 außer Kraft.

(2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre gemäß § 100 SOG LSA nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 25.06.2020

Andreas Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Vergabe von Leistungen

In der 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.06.2020 wurde folgende Vergabe beschlossen:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB

Sanierung des Klausurflügels am ehemaligen Frauenkloster, Breite 86 in Zerbst/Anhalt

Los 07: Fassadensanierungen

an die Firma: Implenia Instandsetzung GmbH, Roten Berg 13, 99086 Erfurt

Zerbst/Anhalt, 22.06.2020

Andreas Dittmann

Bürgermeister

Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

Aus dem Rathaus

Staatsporträt von Katharina II. wird derzeit im Schlossmuseum der Zerbster Partnerstadt Jever umfassend restauriert



Die „Patientin“ liegt auf dem Behandlungstisch – (v. l.) Kunsthistorikerin Dr. Maren Siems, Museumsleiterin Prof. Dr. Antje Sander und Diplom-Restauratorin Tanja Pieper-Beenken mit dem Porträt der russischen Zarin Katharina. Foto: Christoph Hinz

2020 besteht die Städtepartnerschaft zwischen Zerbst/Anhalt und dem friesischen Jever seit 30 Jahren. Die historischen Wurzeln dieser Beziehung haben mit Katharina II. zu tun. Ein Porträt der einstigen Anhalt-Zerbster Prinzessin und späteren russischen Zarin erhält derzeit im Schlossmuseum Jever besondere Aufmerksamkeit.

Der Glanz und die Farbigkeit haben gelitten in den vergangenen mindestens 50 Jahren, in denen das Staatsporträt der russischen Zarin Katharina II. im Audienzsaal des Schlosses ohne restauratorische Zuwendung geblieben ist. Doch der „Rücken“ der Kaiserin hat den Glanz und die Farbbrillanz der Ledertapeten dahinter bewahrt.

Vor allem aber zeige sich, wie sehr sich Feinstaub und Licht auswirkten, „obwohl wir die Fenster mit UV-Schutz versehen haben“, so Museumsleiterin Prof. Dr. Antje Sander. Aber eben erst seit Jahren – die Jahrhunderte davor haben Verschmutzung und Schäden am kostbaren Gemälde verursacht. Denen rückt nun die 45-jährige Diplom-Restauratorin Tanja Pieper-Beenken mit zu Leibe.

Möglich wurde das Projekt dank der Ernst-von-Siemens-Kunststiftung, die Mittel

ausgeschrieben hatte, um Kunstwerke und zugleich Restauratoren in Pandemiezeiten zu fördern „und sie in der Region zu halten“, wie Dr. Sander ausführte.

Für knapp 8000 Euro können nun dringend notwendige Arbeiten am Staatsporträt Katharinas vorgenommen werden, die als Zerbster Prinzessin Sophie Auguste Friederike von Anhalt-Zerbst nach Russland geheiratet hat und somit dem Jeverland schon verbunden war, bevor sie dessen Regentin wurde.

Das Bild befreit die Restauratorin nun in akribischer Kleinarbeit von Schmutzablagerungen, bessert Stellen aus, an denen Farbe aufgeplatzt ist. Tanja Pieper-Beenken wird sich zudem der Frage widmen, warum der kaiserliche Fingernagel der linken Hand so schmutzig wirkt. „Mit der Reinigung hat sich daran nichts geändert“, sagte sie.

Es könne außerdem sein, dass sie den Rahmen neu vergolden müsse.

Nach dem Tod des Fürsten Friedrich August von Anhalt-Zerbst fiel 1793 Jever an dessen Schwester, die russische Zarin Katharina. Nachdem sie die Herrschaft geerbt hatte, beauftragte sie ihren Hofmaler Johann Baptista Lampi, einen Knieausschnitt des Ganzkörperporträts zu kopieren, das er 1792 in ihrem Auftrag geschaffen hatte. „Es war ein Geschenk an ihre Untertanen“, betonte Antje Sander. Kunsthistorikerin Dr. Maren Siems ergänzte: „Katharina hatte nur gute Hofmaler.“ Die Kopie sei künstlerisch hochwertig. Die Kaiserin präsentiert sich hier zwar mit allen Machtsymbolen ihrer Monarchie, aber auch als fürsorgliche und aufgeklärte Herrscherin, die auf einen Bücherstapel weist.

Persönlich blieb Katharina drei Jahre lang bis zu ihrem Tod 1796 Jever Regentin, aber ihr Geschenk an die Jeverische Landschaft, also an ihre Untertanen, erwies sich als nachhaltig und wurde von der Bevölkerung ebenso besucht wie von Gelehrten.

Zusammengerollt erreichte das Gemälde im Spätsommer 1794 Zerbst, wo es gerahmt und von wo es weiter nach Jever transportiert wurde. Am 15. September traf es dort ein, wie das Jeverische Wochenblatt (die Jeverischen Nachrichten) meldete und wurde feierlich der Landschaft übergeben. Die verfügte nicht über einen geeigneten Raum und bat darum, das Bildnis im Schloss zu präsentieren.

(Von Christoph Hinz, Jeverisches Wochenblatt)

Neuer Kommandowagen für die Feuerwehr



Foto: Thomas Kirchner

Über einen neuen Kommandowagen freut sich die Zerbster Stadtwehreitung. Bürgermeister Andreas Dittmann übergab das Fahrzeug an Stadtwehreiter Denis Barycza und seine Stellvertreter Holger Müller und Sven Klarenbach (v. r.). Der VW Tiguan mit Allrad-Antrieb, Lichtbalken mit Durchsagefunktion und Funkeinbau ist über 60 Monate geleast und kostet 450 Euro im Monat. Finanziert wird dies aus dem städtischen Haushalt. Eine Förderung gab es hier nicht. Mit dem Fahrzeug können größere Einsätze vor Ort geleitet werden.

Geschäftsanzeigen buchen

anzeigen.wittich.de

Kultur und Freizeit

Kunstverein Hoher Fläming

Brigitte Heßler, Malerei, Keramik, **Christine Baumann**, Malerei, **Eva Galonska**, Malerei,
Daniel Kajari, Malerei, **Gabriele Kostas**, Fotografie, **Susanne Kraißer**, Plastik,
Jürgen Parusel, Malerei, Grafik, **Ute Paulmann-Boll**, Grafik, **Werner Reister**, Malerei,
Sarah Schultz, Malerei, **Lore Stefanek**, Malerei, **Thomas Wernicke**, Zeichnungen,
Marita Wiemer, Malerei, Grafik, **Antonius Zehringer**, Bildhauerei

3. Juli bis 23. August 2020



Museum der Stadt Zerbst/Anhalt
 Weinberg 1 • 39261 Zerbst
 Öffnungszeiten Di - So 10,00 bis 17,00 Uhr

KULTURAKTION

Kreativtage vom 18. bis 19. Juli 2020

im Garten der ehemaligen Schule in 39264 Wertlau, Querstr. 27

Wir laden herzlich ein zu:

Gartenkunst – Skulptur und Plastik

In diesem Jahr stehen verschiedene Materialien wie Gips, Mosaik, Holz, Gasbeton, Draht, Transparentpapier und Weidenruten für die künstlerische Gestaltung bereit. Handwerklich unterstützt werden wir durch Rüdiger Schmidt, Fliesenleger und Mosaikkünstler.

Es kann aber auch wieder gemalt werden, Aquarell- und Acrylfarben sowie verschiedene Papiere sind vorhanden. Eigenes Material kann mitgebracht werden.

Die entstandenen Arbeiten werden anschließend im Garten der Schule ausgestellt.

Vernissage ist am 19. Juli 2020, um 16.00 Uhr.

Der Teilnehmerbeitrag inkl. Verpflegung beträgt 60,00 Euro / Schüler und Studenten 30,00 Euro / Tagesgäste 20 Euro.

Wir bitten um vorherige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.



Anmeldung und weitere Informationen unter:
 Tel.: 03923/612406 Steffi Heger

Der richtige Klick!

www.wittich-herzberg.de

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**
 Jetzt **günstig** online **drucken**
 Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

Fotolia_76135125



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
 LINUS WITTICH Medien

Umweltzentrum lädt zur Kräuterwanderung

Am **Freitag, dem 3. Juli**, um 16 Uhr startet das Umweltzentrum Ronney die nächste Kräuterwanderung. Auf einer Wanderung durch die Elbauenwiesen lernen die Teilnehmer heimische Kräuter zu erkennen und erfahren Wissenswertes über deren Verwendung in der Küche und als Heilmittel. Eine kleine Verkostung mit verarbeiteten Wildkräutern bildet den Abschluss der Veranstaltung. Mitzubrin-

gen ist ein kleines Körbchen. Die Kosten der Veranstaltung betragen 15 Euro. Es wird um eine frühzeitige Anmeldung gebeten, da die Nachfrage stark ist.

Für nähere Informationen stehen die Mitarbeiter des Umweltzentrums telefonisch unter 039247 413 montags bis freitags von 8 bis 16.30 Uhr oder per E-Mail an info@umweltzentrum-ronney.de zur Verfügung.



Aktuelles aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23a, 39261 Zerbst/Anhalt

Leiterin: Martina Linke

Kontakt:

Tel. (03923) 2453 • Fax: (03923) 778518

E-Mail: stadtbibliothek@stadtzerbst.de

Homepage mit Online-Katalog: www.stadtbibliothek-zerbst.de

Zugang zur Onleihe mit E-Medien: www.biblio24.de

Netzwerk: www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst oder www.instagram.com/stadtbibliothek_zerbst/

Wir sind für Sie da!

Derzeit steht Ihnen die Stadtbibliothek weiterhin nur eingeschränkt zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass ein Aufenthalt in unseren Räumlichkeiten momentan leider nicht möglich ist. Für die Ausleihe und Rückgabe von Medien können Sie telefonisch einen individuellen Termin mit uns vereinbaren. Für die Terminvergabe erreichen Sie uns immer Montag, Dienstag, Donnerstag von 10 - 12 Uhr und von 13 - 16 Uhr, sowie Freitag von 10 - 12 Uhr oder jederzeit per E-Mail unter Angabe eines bevorzugten (Abhol-)Termins, Name, Vorname und gewünschter Titel. Alle Medien aus dem Bibliotheksbestand lassen sich in unserem Online-Katalog (erreichbar über www.stadtbibliothek-zerbst.de) problemlos von zu Hause recherchieren. Gerne beraten wir Sie auch telefonisch oder stellen Ihnen Ihre Wunschtitel/-themenbereiche zum Termin zusammen.

Neue Romane für's Frauenherz

Kasten, Mona: Dream Again: Roman/Mona Kasten. - 2. Auflage. - Köln: LYX, 2020. - 471 Seiten.

ISBN 978-3-7363-1187-9

Nach ihrem geplatzten Traum, als Schauspielerin erfolgreich durchzustarten, bleibt Jude Livingston ohne Job und Geld keine andere Wahl, als zu ihrem Bruder nach Woodhill zu ziehen - und damit auch in die WG ihres Ex-Freundes Blake Andrews. Schnell merkt Jude, dass sich Blake sehr verändert und ihr die Trennung nie verziehen hat. Doch die Anziehungskraft zwischen ihnen ist heftiger als je zuvor ...

Linfoot, Jane:

Die kleine Traumküche in Cornwall: Roman/Jane Linfoot. Aus dem Englischen von Carina Obster. - 2. Auflage. - Hamburg: HarperCollins, April 2020. - 444 Seiten.

ISBN 978-3-95967-418-8

Clemmie zieht es hinaus in die Welt. Um genügend Geld für ihre Abenteuer zu haben, beschließt sie das Apartment in Cornwall zu verkaufen, das sie von ihrer Großmutter geerbt hat. Doch als sie die gemütliche Küche betritt, ist sie überwältigt von all den Erinnerungen, die dort auf sie warten. Plötzlich hat sie zum ersten Mal in ihrem Leben das Gefühl, bleiben zu wollen.

Jakobsson, Mia:

Eine Sommerliebe in Schweden: Roman/Mia Jakobsson. - 1. Auflage. - Köln: LÜBBE, Copyright 2020. - 284 Seiten.

ISBN 978-3-404-17935-0

Ein Sommer auf der Insel

Smögen? Klingt idyllisch! Doch die Bäckerin Tove reist mit ihren drei Kinder nicht ganz freiwillig dorthin. Sie sind auf das Geld des Knäckebrötfabrikanten Patrik angewiesen. Und der wiederum braucht, quasi leihweise, eine Bilderbuch-Familie, um einen Investor zu beeindrucken ... alternativer Titel „Liebe ist wie Knäckebröt“

Schreiber, Jasmin:

Marianengraben: Roman/Jasmin Schreiber. - 3. Auflage. -

Köln: Eichborn, Copyright 2020. - 252 Seiten.

ISBN 978-3-8479-0042-9

Paula braucht nicht viel zum Leben: ihre Wohnung, ein bisschen Geld für Essen und ihren kleinen Bruder Tim, den sie mehr liebt als alles auf der Welt. Doch dann geschieht ein schrecklicher Unfall, der sie in eine tiefe Depression stürzt. Erst die Begegnung mit Helmut, einem schrulligen alten Herrn, erweckt wieder Lebenswillen in ihr.

Fuchs, Katharina:

Neuleben: Roman/Katharina Fuchs. - Originalausgabe. - München: Droemer, April 2020. - 479 Seiten.

ISBN 978-3-426-28211-3

Zwei Frauen leben ihren Traum gegen alle Widerstände der 50er und 60er-Jahre. Der Roman erzählt die wahre Geschichte der Tante der Autorin, die eine der allerersten Vorsitzenden Richterinnen Deutschlands war und ihrer Mutter, einer Modemacherin.

Morgan, Sarah:

Sommerzauber in Paris: Roman/Sarah Morgan. Aus dem Englischen von Judith Heisig. - 1. Auflage. - Hamburg: HarperCollins, April 2020. - 412 Seiten.

ISBN 978-3-95967-458-4

Grace kann es nicht fassen, als ihr Ehemann ihren gemeinsamen Jahrestag nicht in Paris feiern, sondern sich stattdessen scheiden lassen will. Prompt macht sie den Urlaub alleine. Auch Audrey reist mit einem gebrochenen Herzen in die Stadt der Liebe. Ein Job als Buchhändlerin könnte ihre Rettung sein. Aber ohne Französischkenntnisse? Keine Chance! Bis sie ihre Nachbarin Grace kennenlernt ...

Freitag, Kathleen:

Die Seebadvilla : Roman/Kathleen Freitag. - 1. Auflage. - Hamburg: HarperCollins, April 2020. - 316 Seiten.

ISBN 978-3-95967-392-1

Ahlbeck, 1952: Gemeinsam mit ihren Töchtern Henni und Lisbeth führt Grete eine kleine Pension auf Usedom, doch das Leben in der DDR mit einem eigenen Unternehmen ist nicht einfach für die drei Frauen ... München, 1992: Zwischen den Sachen ihrer Mutter Henni findet Caroline einen Brief, in dem es um die Rückeignung einer Villa auf Usedom geht. Sie stellt ihre Mutter zur Rede, doch Henni will nicht über damals sprechen, und so beschließt Caroline, auf eigene Faust an die Ostsee zu fahren ...

Walter, Jon:

Als wir von Freiheit träumten: Roman/Jon Walter. Aus dem Englischen von Angela Koonen. - 1. Auflage. - Köln: Bastei Lübbe AG, Copyright 2020. - 315 Seiten.

ISBN 978-3-7857-2671-6

London 1913: Die Schwestern Clara und Nancy arbeiten als Aufseherinnen in einem Frauengefängnis, in dem auch viele Suffragetten inhaftiert sind. Besonders Nancy ist fasziniert von der Frauenrechtlerin Daisy. Nachdem diese aus dem Gefängnis entlassen wird, folgt Nancy ihr und schließt sich der Suffragetten-Bewegung an ...

McKinley, Tamara:

Sehnsucht nach Skye: Roman/Tamara McKinley. Übersetzung aus dem Englischen von Ariane Böckler. - Vollständige Taschenbuchausgabe. - Köln: Bastei Lübbe Taschenbuch, Copyright 2018. - 413 Seiten.

ISBN 978-3-404-17919-0

Skye, 1905: Die Australierin Christy Keller reist mit ihrer Tochter Anne und ihrer Enkelin Kathryn zurück auf ihre schottische Heimatinsel Skye. Dort will sie beiden ihre Wurzeln zeigen und sie versucht ihrer Tochter wieder näher zu kommen. Der Grund ihres Zwists liegt in Christies Vergangenheit, die zusammen mit ihrer Familie während der Highland Clearances vertrieben wurde und nach Australien ausgewandern musste.

Mallery, Susan:

Die Liebe der Sonnenschwestern: Roman/Susan Mallery. Aus dem amerikanischen Englisch von Sabine Schilasky. - 1. Auflage. - Hamburg: HarperCollins, März 2020. - 416 Seiten.

ISBN 978-3-95967-361-7

Finola, Zennie und Ali sind einer Meinung, als ihre Mutter sich wieder einmal darüber beklagt, dass sie schon lange auf Enkelkinder wartet: Das ist nicht hilfreich, denn die Schwestern haben gerade ganz andere Sorgen. Alle drei wurden in derselben Woche verlassen. Während die drei ihrer Mutter vor ihrem Umzug beim Aussortieren helfen, erkennen sie nicht nur, wie viel sie einander bedeuten, sondern auch, was wahre Liebe ist.

Moran, Kelly: Redwood Dreams. – Hamburg: Kyss

2. Es beginnt mit einem Knistern: Roman/Kelly Moran. Aus dem Englischen von Anita Nirschl. - 2. Auflage. - April 2020. - 315 Seiten.

ISBN 978-3-499-00129-1

Parker Maloney ist der Sheriff der kleinen Stadt Redwood. Und er gehört zu den wenigen Singles des Ortes, die nicht Reißaus nehmen, wenn das sogenannte Drachentrio im Anmarsch ist - drei ältere Damen, die schamlos kuppeln. Er hätte nämlich gar nichts dagegen, verkuppelt zu werden. Zumindest bis Maddie Freemont wieder in Redwood

auftaucht, seine Erzfeindin aus Highschool-Zeiten ...

Keeland, Vi:

Rebel Heart: Roman/Vi Keeland/Penelope Ward. Ins Deutsche übertragen von Antje Görnig. - deutschsprachige Ausgabe. - Köln: LYX, Copyright 2020. - 302 Seiten.

ISBN 978-3-7363-1194-7

Rush und Gia lieben sich trotz aller Widerstände und sind glücklich wie nie zuvor. Doch eine falsche Entscheidung in Gias Vergangenheit zerstört alles. Rush ist tief verletzt und zieht sich zurück. Und während die junge Frau mit den Konsequenzen ihres Fehlers klarkommen muss, kann sie die Liebe ihres Lebens nicht vergessen. Gia riskiert alles, um Rushs Vertrauen zurückzugewinnen und sein Herz aufs Neue zu erobern. Fortsetzung von „Rebel Soul“.

Scott, Emma:

Light up the sky: Roman/Emma Scott. Ins Deutsche übertragen von Inka Marter. - 2. Auflage. - Köln: LYX, Copyright 2020. - 380 Seiten.

ISBN 978-3-7363-1165-7

Nach allem, was mit Connor und Weston geschehen ist, ist Autumn fest entschlossen ihr Herz zu schützen. Doch dann kommt er zurück und die Liebe überwältigt sie - bis zu dem Moment, in dem die Lügen ans Licht kommen ... Fortsetzung von „Bring down the stars“.

Abbruchs der Saison im März verlustpunktfrei einen so großen Vorsprung in der Tabelle der Kegel-Bundesliga, dass der Meistertitel sicher war.

Die offizielle Ehrung nahm der Bürgermeister der Stadt Zerbst, Andreas Dittmann, vor. Mit den Worten „Es macht mich stolz, dass ich der sein darf, der diese Ehrung vornehmen kann. Die Größe des Ehren-Pokals bringt meinen Stolz auf so eine Mannschaft in meiner Stadt zum Ausdruck, den Stolz auf 15 deutsche Meistertitel, was schon an sich einen Superlativ dar-

stellt“, brachte Dittmann seine hohe Wertschätzung für den SKV zum Ausdruck.

„Doch was diese Mannschaft so attraktiv macht, ist nicht nur der sportliche Erfolg, sondern vor allem die Atmosphäre, die Stimmung untereinander. So kommt heute natürlich der Jubel mit den Fans und dem Publikum leider zu kurz, was die Heimspiele immer mit Gänsehaut-Atmosphäre mitträgt. Chapeau, Hut ab und herzlichen Dank für diese tolle Leistung.“

(Von Thomas Zander)



Mit einem großen Ehren-Pokal gratulierte der Zerbster Bürgermeister Andreas Dittmann dem Team des SKV Rot Weiß Zerbst 1999 zur 15. Deutschen Meisterschaft in Folge im Classic-Kegeln. Foto: Sport Print Zander

Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Wer Liquiditätsgengpässe ausgleichen muss, der ist gerade jetzt auf individuelle Beratung angewiesen. Die Experten der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) übernehmen dabei eine wichtige unterstützende Funktion und bieten Lösungen an.

Die Sprechstage der Investitionsbank „IB regional – Wir für Sie vor Ort“ starten wieder regulär ganz in der Nähe. Am **Donnerstag, dem 6. August**, findet der erste Sprechtag der Investitionsbank nach längerer Pause im Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld (TGZ), Andresenstraße 1a in 06766 Bitterfeld-Wolfen statt. Eine vorherige Anmeldung ist notwendig. Die Terminvergabe übernimmt die Entwicklungs-

und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH (EWG), Telefon 03494 638366 oder per Mail unter info@ewg-anhalt-bitterfeld.de. In der Zwischenzeit stehen die Förderexperten weiterhin bei Bedarf für persönliche Gespräche direkt bei Ihnen zur Verfügung, sie werden erreicht über

- den Wirtschaftsförderer vor Ort EWG Anhalt-Bitterfeld mbH
- die kostenfreie IB-Hotline 0800 56 007 57
- per E-Mail: beratung@ib-lsa.de
- via Kontaktformular www.ib-sachsen-anhalt.de/kontaktformular

Lokales Leben

Bürgermeister gratuliert SKV Rot Weiß Zerbst 1999 zur 15. Deutschen Meisterschaft in Folge im Classic-Kegeln

„Wir sind zum 15. Mal hintereinander Deutscher Meister. Ich kann mich nicht erinnern, dass es das im Sport in Deutschland schon je gegeben hat.“ Mit diesen Worten eröffnete der Präsident des SKV Rot Weiß Zerbst im „Stadtwerke Kegelsportcenter“ die Ehrung für den Serienmeister im Classic-Kegeln in der Nuthe-Stadt. Wegen der Corona-Krise auf eine „richtige“ Meisterfeier verzichtet werden. Besonders fehlten natürlich die Fans,

Freunde und Unterstützer des Vereins. Trotzdem setzte Müller sein Vorhaben um, die „grandiose Saison und den riesigen Erfolg seines Teams“ angemessen zu würdigen“.

„Ihr seid alle ein wichtiger Bestandteil dieses hervorragenden Ergebnisses. Dafür danke ich euch allen miteinander“, meinte Müller zu seinem Team und zu den Akteuren im Hintergrund der Mannschaft. Die Rot-Weißen hatten ja bekanntlich bereits zum Zeitpunkt des

Aktuelles aus Ihrem Ort

und der Umgebung.

Jetzt aktuell auf ...

www.localbook.de

Auszüge aus dem Kursangebot der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld, Standort Zerbst



Die KVHS Anhalt-Bitterfeld führt, unter Wahrung der Abstandsregeln und Hygienevorkehrungen, schrittweise die unterbrochenen Kurse weiter. Einige Kurse können erst im September fortgeführt werden. Die Teilnahme an neuen Kursangeboten bedarf der **unbedingten vorherigen Anmeldung!** Diese ist nur telefonisch oder über die Homepage der KVHS Anhalt-Bitterfeld möglich. Wir bitten für die momentanen Verfahrensweisen um Ihr Verständnis.

Auszug aus dem Kursangebot

ENGLISCH - Spezial für Reisestellige

Einen schönen Urlaub ... können Sie noch besser genießen, wenn Sie sich im Urlaubsland auch sprachlich besser zurechtfinden. Dieser Kurs ist geeignet für Menschen ohne Englischkenntnisse, die sich kurz vor Beginn einer Reise die wichtigsten sprachlichen Grundlagen aneignen möchten. In diesem Kurs werden Sie mit viel Spaß und wenig Grammatikpaukerei wichtige Vokabeln für alltägliche Situationen üben. Lernen Sie in einem Pool Gleichgesinnter, ohne Zeit- und Leistungsdruck.

Beginn: *Mittwoch, 8. Juni um 09.00 Uhr*

(8 VA jeweils von 09.00 bis 11.30 Uhr)

Kinestetik - Gehirntraining mittels einfacher Bewegungen

Kinestetik ist eine Selbsterfahrungs- und Bewegungsform, bei der die Wahrnehmung mit Gehirntraining und Bewegung gekoppelt wird. Die Sensibilisierung der Bewegungswahrnehmung und die Entwicklung der Bewegungskompetenz können bei Menschen jeden Alters einen nachhaltigen Beitrag zur Gesundheits-, Entwicklungs- und Lernförderung leisten. Durch dieses Trainieren wird unser Gehirn angeregt, neue Synapsen (Verbindungen) zu aktivieren. Die einfach ausführbaren Übungen können die Leistungsfähigkeit fördern, die Koordination verbessern, die Aufmerksamkeit und das Reaktionsvermögen erhöhen. Sie wirken Stressreduzierend. Ziel

ist es, das Gehirn in Schwung zu bringen – und das mit Spaß! Die Übungen sind auch für Menschen mit Beeinträchtigungen geeignet.

Beginn: *Mittwoch, 2. September um 10.00 Uhr (6x mi.)*

Familienbildung:

Eltern-Kind-Angebote mit Spiel- und Bewegungsanregungen

beginnen ab September 2020.

Kurs für Eltern mit ihren Babys im Geburtszeitraum *Nov. 2019 - Febr. 2020*

beginnt *Mittwoch, 9. Sept. um 09.00 Uhr,*

der **Kurs** für Eltern mit ihren Babys im Geburtszeitraum *März - Mai 2020*

beginnt *Mittwoch, 23. Sept. um 11.00 Uhr (jeweils 10 VA mit 90 min.).*

Besondere Hygieneanforderungen sind unbedingt zu beachten!

Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung

Die Teilnehmer des Kurses erhalten die erforderlichen Kenntnisse über die notwendige Angelausrüstung, die Anatomie der Fische, die Besonderheiten der Angelgewässer und über geltende gesetzliche Bestimmungen.

(Lehrgangspflicht mit 30-stündigem Vorbereitungslehrgang zur Erlangung des Fischerisches nach gemäß § 4 Abs. 1a Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Jugendfischerprüfung ohne Lehrgangspflicht)

Beginn - voraussichtlich: *Sa., 5. September um 07.30 Uhr (6 x Sa.-Vormittag von 07.30 – 12.30 Uhr.)*

Rückentraining in Lindau

Neue Kurse beginnen ab *Montag, 7. September 2020 um 18.00 Uhr und 19.30 Uhr*

Wir freuen uns über Ihr Interesse am Kursangebot der KVHS Anhalt-Bitterfeld. Unsere Einrichtung am Standort Zerbst/Anhalt erreichen Sie **Di. & Do.** von 10 bis 18 Uhr und **Mi.** von 10 bis 13 Uhr per: **03923 6111500** oder jederzeit über

8 service@kvhs-abi.de. Die aktuellsten Angebote finden Sie immer auf der Homepage unter: **www.kvhs-abi.de**
Vorherige Anmeldungen vor *Kurs/Vortrag sind immer erforderlich!* (Angebote unter Vorbehalt!)

Aus Vereinen und Verbänden

Europa-Jugendbauernhof Deetz e. V. (Euro-Hof)

Kurzes Ende 4

39264 Zerbst/Anhalt **OT DEETZ**

Tel. 039246 62039 Fax 039246 62040

E-Mail: Bauernhof-Deetz@t-online.de

www.europa-jugendbauernhof-deetz.de

Ferienfreizeiten und Reiterferien für 2020



Liebe Kinder, liebe Eltern, wie in jedem Jahr führen wir auch im Jahr 2020 unsere Ferienfreizeiten und Reiterferien in den folgenden Zeiten durch. Ansprechpartner: Herr Weimeister 039246 62039 und 0160 96006992

20.07. – 24.07.2020

Sommerferien + Reiterferien

27.07. – 31.07.2020

Sommerferien + Reiterferien

17.08. – 21.08.2020

Sommerferien + Reiterferien

19.10. – 23.10.2020

Herbstferien + Reiterferien

Für die Ferienfreizeiten sind von Montag bis Freitag inkl. Verpflegung und Betreuung 190 Euro zu bezahlen. Wenn Bettwäsche benötigt wird, kostet das einmalig 5 Euro.

Für die Reiterferien sind 290 Euro pro Kind und Woche zu zahlen.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

epaper.wittich.de/3115

Geburtstage und Jubiläen

Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierten

am 19. Juni 2020

das Ehepaar Jürgen und Elke Specht
Zerbst/Anhalt

am 26. Juni 2020

das Ehepaar Lothar und Ellen Neumann
Zerbst/Anhalt

Das Fest der „Diamantenen Hochzeit“ feierte

am 1. Juli 2020

das Ehepaar Franz und Christa Stephan
Zerbst/Anhalt

Das Fest der „Eisernen Hochzeit“ feierte

am 22. Juni 2020

das Ehepaar Joachim und Irma Engelmann
Zerbst/Anhalt

Dazu übermittelt der Bürgermeister nachträglich alle
guten Wünsche für persönliches Wohlergehen und
viele schöne Stunden im Kreise ihrer Lieben.

25.06.	Inge Körner Deetz	zum 80. Geburtstag
25.06.	Joachim Scholz Garitz	zum 85. Geburtstag
25.06.	Edeltraut Schubert	zum 85. Geburtstag
26.06.	Valeriy Koryukov	zum 75. Geburtstag
26.06.	Irene Reinhold	zum 80. Geburtstag
26.06.	Ewald Rohrer	zum 90. Geburtstag
26.06.	Petra Weißbach	zum 75. Geburtstag
27.06.	Helga Hildebrandt Nedlitz	zum 80. Geburtstag
27.06.	Renate Weingut	zum 75. Geburtstag
28.06.	Wilfried Fruth	zum 70. Geburtstag
28.06.	Winfried Werner	zum 70. Geburtstag
29.06.	Erna Friedrich Zernitz	zum 85. Geburtstag
30.06.	Heinz Ganzer	zum 90. Geburtstag
30.06.	Gustav Krause Zernitz	zum 70. Geburtstag
30.06.	Irmgard Zacke	zum 85. Geburtstag
01.07.	Anna Buth	zum 90. Geburtstag
01.07.	Helga Schleussner	zum 80. Geburtstag
02.07.	Renate Roland	zum 70. Geburtstag
02.07.	Willy Sackewitz	zum 80. Geburtstag
01.07.	Anna Buth	zum 90. Geburtstag
01.07.	Helga Schleussner	zum 80. Geburtstag
02.07.	Renate Roland	zum 70. Geburtstag
02.07.	Willy Sackewitz	zum 80. Geburtstag
01.07.	Anna Buth	zum 90. Geburtstag
01.07.	Helga Schleussner	zum 80. Geburtstag
02.07.	Renate Roland	zum 70. Geburtstag
02.07.	Willy Sackewitz	zum 80. Geburtstag

Geburtstagsgratulationen des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile

Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 19. Juni bis 2. Juli 2020 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.

19.06.	Waltraud Burghardt	zum 70. Geburtstag
19.06.	Klaus Mehrwald Schora	zum 70. Geburtstag
19.06.	Reinhard Mohs Güterglück	zum 70. Geburtstag
21.06.	Albert Mandler	zum 80. Geburtstag
21.06.	Eva Röscher	zum 70. Geburtstag
21.06.	Krystian Zimmol	zum 70. Geburtstag
22.06.	Melanie Kampmann Nedlitz	zum 80. Geburtstag
22.06.	Rosemarie Keddi Schora	zum 70. Geburtstag
22.06.	Erwin Pruß Deetz	zum 70. Geburtstag
23.06.	Ursula Bussemer	zum 70. Geburtstag
23.06.	Barbara Heyer	zum 70. Geburtstag
23.06.	Dieter Thürmer	zum 70. Geburtstag
24.06.	Sigrid Röhrich	zum 80. Geburtstag
24.06.	Reinhard Schwital	zum 85. Geburtstag
25.06.	Renate Abert	zum 75. Geburtstag
25.06.	Brigitte Bettge Moritz	zum 70. Geburtstag
25.06.	Ilse Horak Buhlendorf	zum 85. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

Regionalpfarramt Zerbst-Lindau

St. Bartholomäi Zerbst

Sonntag, 5. Juli 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 19. Juli 2020

10 Uhr Gottesdienst

St. Trinitatis Zerbst

Sonntag, 12. Juli 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

St. Marien Zerbst

Sonntag, 12. Juli 2020

17.00 Uhr Marienserenade

Parochien:

Samstag, 11. Juli 2020

16:00 Uhr Gottesdienst in Kleinleitzkau

Sonntag, 12. Juli 2020

10:00 Uhr Gottesdienst in Steutz

09:00 Uhr Gottesdienst in Jütrichau

10:00 Uhr Gottesdienst in Straguth

Sonntag, 19. Juli 2020

10:00 Uhr Gottesdienst in Grimme

Veranstaltungen:

Donnerstag, 9. Juli 2020

15:00 Uhr Frauenkreis St. Marien Ankuhn

Dienstag, 14. Juli 2020

14:30 Uhr Frauenkreis Nutha

GEMEINSAM. MIT UNS. GROSSES BEWEGEN.



www.wittich.de

**Über 5 Millionen Exemplare
pro Woche an 3 Druckerei-
Standorten in ...**

04916 Herzberg (Elster)

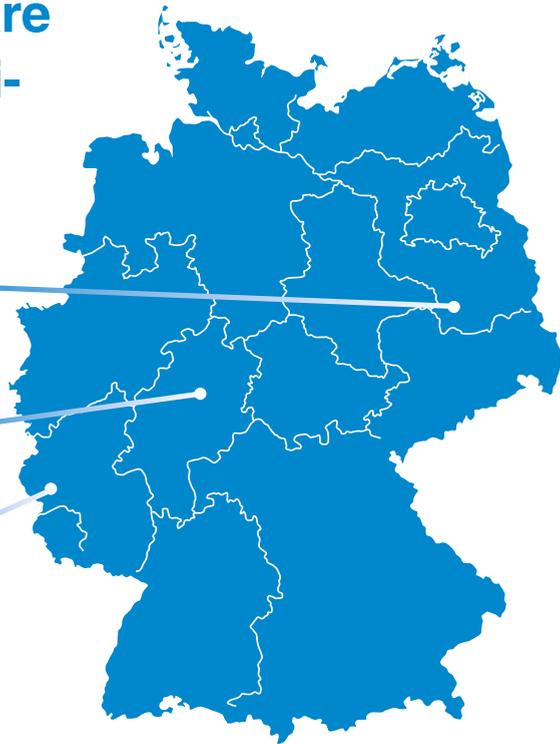
An den Steinenden 10

36358 Herbstein (Hessen)

Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (bei Trier)

Europa-Allee 2



**Mit uns erreichen
Sie Menschen.**



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien


zellertal
warte glücklich

Tourist Info Arnbruck
Tel: 09945 / 94 10 16
tourist-info@arnbruck.de

www.zellertal-online.de

Urlaub 2020 in Thüringen



Pension***
Grünes Herz
Inh. Ramona Deterding

Untere Töpferstr. 11
99438 Tonndorf
Tel. 036450/3800 · Fax: 38031
gruenesherz@live.de
www.gruenesherz-tonndorf.de

- 8 Doppelzimmer
- 2 Zweibettzimmer
- Zweibettzimmer rollstuhlgerecht
- Alle Zimmer mit WC und Dusche
- 2 gemütliche Gasträume mit Terrasse
- Sauna, Fitnessraum
- 1,5 km zur Avenida Therme u. Kletterwald



Erfurt ← 20 km Tonndorf → 18 km → Weimar

Urlaub in der Feengrottenstadt Saalfeld/Saale in Thüringen



**ab 2 Übernachtungen mit reichhaltigem Frühstück
für 42,50 € pro Person**

Buchbar in den 3-Sterne-Hotels

- * Hotel ASTERRA (info@hotelasterra.de)
- * Hotel Am Hohen Schwarm (saalfeld@schwarmhotel.de)
- * Hotel Mellestollen (info@mellestollen.de)
- * Ferienwohnung Weidler (weidlerfoto@arcor.de)

Gültig ab sofort bis Ende Juni und Oktober / November 2020

Weitere Angebote finden Sie unter: www.saalfeld-urlaub.de

Ich war noch niemals... am Plauer See.

*Mecklenburg
Vorpommern*



Foto: Britta Hilpert

www.traumurlaub-see.de · Tel.: 039932 825201 

**HOTEL
BREITENBACHER HOF**
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966200

Der Schwarzwald ruft...

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...

Relaxwoche

- 7 Übernachtungen mit Halbpension
- tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
- 5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
- 1x festliches 6-Gang-Menü
- 1x kaltes Vesper

ab 458,-€

Die kleine Auszeit

- Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
- 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
- 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
- 1x Kaffee und Kuchen
- 1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab 185,-€

Schwarzwaldversucherle

- Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
- 4 oder 5 Nächte mit Halbpension**

ab 272,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!